Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

41 (30.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 41 u. 42.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [30. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel

Zur dreizehnten Sitzung vom 27. Mai.

II. Motion des Abg. Junghanns I. auf Einführung einer Kapitalsteuer.

(Schluß.)

Junghanns I. Ich muß ein Mißverständniß zu heben suchen, das bei dem Abg. Bassermann stattgefunden zu haben scheint und dem Erfolge der Motion leicht nachtheilig werden könnte. Er glaubt, ich hätte mich bei der Motionsankündigung dahin geäußert, es werde dieselbe einen günstigern Eingang in der ersten Kammer finden, wenn sie von dieser Seite ausgehe. Das habe ich nicht gesagt. Meine Ansicht war und ist noch die, daß ich glaube, sowohl in dem andern Haus, als bei der Regierung selbst, wird eine Motion günstigern Eingang finden, wenn man sich überzeugt, daß es nicht blos die Ansicht einer Partei ist, sondern daß beide Parteien sie für zeitgemäß halten, daß sie also keine politische Tendenz hat, sondern nur der Ausdruck der öffentlichen Stimme und Meinung ist.

Mez. Auf das, was der verehrte Redner, welcher so eben sich gesetzt hat, bemerkte, muß ich erwidern, daß schon früher, als dieser Gegenstand hier zur Sprache kam, die hohe erste Kammer wissen mußte, wie nicht nur eine Partei dieses Hauses, sondern beide Parteien sich im Sinne der Motion aussprachen. Demungeachtet hat jene Kammer nicht geglaubt, näher auf die Sache eingehen zu müssen, aus Gründen, die ich nicht erörtern will, weil ich dazu keine Berufung habe. — Was den Gegenstand selbst betrifft, so unterstütze ich die Motion heute wie ich dies auch früher gethan habe, bin jedoch mit dem Abg. Welcker einverstanden, daß die Einführung einer Kapitalsteuer nur eine Abschlagszahlung sei. So lange wir nicht Besteuerung des ganzen Vermögens haben, ist keine Gerechtigkeit in unserem Steuersystem. Glauben Sie mir, meine Herren, diese Sache ist eine hochwichtige, namentlich auch für Jene hochwichtig, die sich vor dem Communismus fürchten. Eine der wirksamsten Maßregeln gegen den Communismus ist ein gerechtes Abgabenvertheilen. Ich für meinen Theil fürchte den Communismus nicht, aus zwei Gründen: erstens weil ich den Communismus an und für sich in seinem Prinzip nicht für verwerflich halte, und zweitens weil ich nicht glaube, daß er schon vor der Thüre stehe. Wenn ich also Sie auffordere, eine Maßregel gegen denselben zu ergreifen, so rede ich nicht für mich, sondern für die, welche sich fürchten. Gleichmäßige Erleichterung des Erwerbs, gleichmäßige Versteuerung des Vermögens, das ist, was Noth thut, darin liegt Gerechtigkeit. — Mehrere von Ihnen, meine Herren, wollen deßwegen von der Kapitaliensteuer nichts wissen, weil sie befürchten, daß ein zu tiefes Erforschen der Vermögensverhältnisse der Bürger dadurch nothwendig werde. Hiefür weiß ich ein abhelfendes, oder doch ein sehr milderndes Mittel, es heißt Oeffentlichkeit, vollkommenste, größte Oeffentlichkeit durch gedruckte Listen, woraus Jeder ersehen kann, wie viel Dieser oder Jener an den Staatslasten beiträgt. Hier haben Sie Controle, die gut ist und nicht lästig. Von solch' großer Wichtigkeit erscheint mir der Gegenstand, daß ich hiermit erkläre, keinem Budget mehr meine Zustimmung geben zu wollen, bis wir Vermögenssteuer, oder doch die ihr näher kommende Kapitalsteuer mit Oeffentlichkeit haben.

Junghanns II. Die Bedenklichkeiten, welche der Abg. Knapp gegen die Kapitaliensteuer erhob, theile ich nicht; denn was dieser Abgeordnete über die Erhöhung des Zinsfußes vortrug, kann man auf alle directen und indirecten Steuern anwenden, weil jeder Steuerpflichtige sich bemühen wird, die bezahlte Steuer sich durch Preiserhöhungen von Anderen vergüten zu lassen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Geldcapitalien eben so wenig als irgend ein anderer Theil des Nationalvermögens von der Besteuerung freigelassen werden sollten. Wäre ich aber von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Kapitaliensteuer nicht vollkommen überzeugt, so würde ich doch dafür stimmen, daß der Antrag des Motionsstellers in Berathung gezogen werde, denn mehr als neun Zehntel der badischen Staatsbürger fordern dringend die Einführung dieser Steuer, und einen so lauten und ernsten Wunsch des Volkes dürfen wir nicht mit Gleichgültigkeit an uns vorüber gehen lassen. Ich unterstütze die Motion.

Die Kammer beschloß mit allen Stimmen gegen die des Abg. Knapp, die Motion voraus drucken zu lassen und in den Abtheilungen zu berathen.

III. Motion des Abgeordneten Christ.

Meine Herren! Ich habe vor einiger Zeit den Antrag gestellt, Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Einleitung treffen zu wollen, daß ein für sämmtliche deutsche Vereinsstaaten gültiges, gleiches Handels- und Wechselrecht ausgearbeitet, und dieser Kammer zur Zustimmung vorgelegt werde. Indem ich nun heute diesen Antrag zu begründen versuche, so wünsche ich, daß Sie, meine Herren, nicht befürchten mögen, daß ich gelegentlich dieses Anlasses die große deutsche Frage einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung erhebe; daß ich einen Blick werfe auf jene widrigen Geschicke, welche uns um eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung brachten; daß ich Ihnen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebel auseinandersetze, welche aus der Verschiedenheit der Gesetzgebung bei einem Volke entstehen müssen; daß ich Ihnen den Beruf zur Gesetzgebung, wenn derselbe von der Zeit, welche die Gesetze selbst schafft, verschieden sein könnte, begründe, und daß ich Ihnen das Demüthigende schildere, welches in der Einen Thatsache liegt, daß ein großes Volk von fremden Gesetzen beherrscht wird. Ich schweige heute von diesen Verhältnissen, um vielleicht bei einer nächsten Veranlassung in einem wissenschaftlichen Kreise diese Frage weiter zu besprechen. Meine Aufgabe heute ist eine einfachere, meine Grenze eine engere. Ich beschränke mich nämlich, wie mein Antrag lautet, Ihnen blos die Nothwendigkeit darzuthun, daß ein gleiches Handels- und Wechselrecht für die Zollvereinsstaaten des deutschen Bundes nothwendig sei. Schon damals, meine Herren, als der großartige Verein, der deutsche Zollverein gegründet wurde, konnte man mit großer Bestimmtheit voraussehen, daß diese Schöpfung unsern deutschen Zuständen nicht einfach eingereiht werden könnte, sondern daß mittelbar oder unmittelbar weitere Opfer deutscher Mannichfaltigkeit gebracht werden müßten, welche durch den Geist dieses Vereins gleich uranfänglich bedingt wurden. Deshalb fühlte man auch bald nach Schöpfung dieses Vereins die Nothwendigkeit, daß man Hand anlegen müsse an ein gemeinsames deutsches Münzsystem, und der Wille und die Absicht dieses Strebens wird auch von Jenen anerkannt werden müssen, welche mit mir der Ansicht sind, daß dieses System kein vollkommen gelungenes genannt werden kann. Eine gleiche Nothwendigkeit trat in Beziehung auf das Gewicht ein. Man sah bald, daß ein Urgewicht wenigstens als Maßstab der Ausgleichung unter den Vereinsstaaten nothwendig sei, — wenn auch zu bedauern ist, daß man es noch nicht hat dahin bringen können, daß in sämmtlichen Vereinsstaaten ein gleiches Maß- und ein gleiches Gewichtsystem vorhanden ist. Es trat endlich noch die Nothwendigkeit ein, daß man rücksichtlich der Zollstrafen gemeinschaftliche Maßregeln ergriff — und ich lege auf diesen Umstand, meine Herren, ein besonderes Gewicht, nicht nur, weil er mit meinem heutigen Gegenstande etwas verwandter ist, sondern auch deßhalb, weil dieses Gesetz in jenen deutschen Staaten, in welchen constitutionelle Versammlungen sind, diesen zur Zustimmung vorgelegt werden mußte, und wirklich vorgelegt wurde.

Es sollte nun aber scheinen, daß dasjenige, was man für nothwendig hielt, um die Einkünfte gegen die Handlungen der Unredlichen zu sichern, auch den Ehrenmännern und Vertretern des Handels nicht versagt werden könnte, welche bei dem bunten Gemisch des Handels- und Wechselrechts nothwendigerweise vor Schaden sich zu hüten nicht im Stande sind. Ich halte also schon aus diesen Vorgängen für nothwendig, gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, damit auch in die deutsche Handelsgesetzgebung Einheit und Uebereinstimmung gebracht werde. Indem ich Ihnen so die Nothwendigkeit dieser Gleichheit der Gesetze vorhalte, wünsche ich vor Ihnen mit mir selbst nicht in Widerspruch zu kommen. Ich habe kein Hehl, und ich huldige der Ansicht, daß in den Formen des Staats große Mannichfaltigkeit herrsche, daß das Individuelle zur Geltung komme, und nicht im Grundsatze der Einheit untergehe, auf daß im Staate wie in der Natur die Mannichfaltigkeit neben dem Einheitlichen bestehe, und so die Gebilde des Staats wie die Gebilde der Natur sein möchten: verschieden und nicht ungleich, mannichfaltig und einheitlich, individuell und dem Ganzen dienend. Allein dieser Werth des Einzelnen ist gerade bei den Handelsgegenständen nicht vorhanden. Die schöpfende Kraft, die dem Individuum Bedeutung und Weihe gibt, nämlich das innere Seelen- und Familienleben, dieser milde, erzeugende Geist der Rechtsgebilde tritt gerade in dem Handelsleben nicht hervor; „da herrscht," um mit dem Dichter zu sprechen, „des Mannes wildes Streben nach Hab und Gut," da herrscht ein rein äußeres Verhältniß, das nach seiner Natur, die einzig durch das Bedürfniß nach Einheit sich richtet, beurtheilt und behandelt werden muß. Aber auch die Rücksicht auf Nationalität, die mich sonst vor Allem leitet, kommt hier nicht in Erwägung, da gerade der Handel das Eigenthümliche hat, daß er zu einem Weltverkehr wird. Es kommt hier nicht mehr auf die Nationalität an, weil sie in einem Weltbürgerthum aufgeht. Es ist also Einheit in der Gesetzgebung nothwendig, und der Geist, welcher den großartigsten Verein unserer neuern Geschichte in's Dasein rief, dieser Geist ist es auch, der meinem Antrag das Wort redet, und den ich hier in die Schranken rufe.

Es wäre auch wahrlich ein innerer Widerspruch, wenn wir für nothwendig gehalten hätten, die Schlagbäume nieder zu reißen, welche die einzelnen Staaten feindselig von einander trennten, und die moralischen Schlagbäume der Verschiedenheit der Gesetzgebung fernerhin wollten bestehen lassen. Was würde es auch nützen, daß die Thore und der freie Eingang dem Kaufmann geöffnet wurden, wenn hinter den Thoren ein anderer Geist lauert, der die Vortheile wieder vernichtet, welche diese Oeffnung ihm bereitet hat. Alle diese Rücksichten sprechen mit Nothwendigkeit für ein gleiches System der Gesetzgebung, und diese Nothwendigkeit tritt noch mehr hervor, wenn Sie die Gesetze im Einzelnen betrachten, welche gegenwärtig in den verschiedenen deutschen Staaten bestehen. Es tritt dem Beobachter ein doppelter Charakter aus diesen Gesetzen hervor. Der Geist, der in ihnen weht, ist entweder ein individueller, beengender, ein Sonder-Interessen aussprechender, oder er ist ein Geist, welcher der Umständlichkeit, dem Formalismus oder der Bevormundung des Handels huldigt. Es ist schwer zu sagen, welches dieser beiden Verhältnisse, in Beziehung auf Handel und Wandel, das Nachtheiligere ist. Daß das erste Verhältniß nicht mehr den Maßstab abgeben kann, das bedarf keines Beweises, denn gerade die Schöpfung des Zollvereins enthält das Gegentheil, daß wir nämlich diese Schranken niederreißen, daß wir die Sonder-Interessen nicht mehr berücksichtigen, sondern den Geist der Einheit und der Gemeinschaft walten lassen wollen. Vielleicht noch gefährlicher für den Handel ist aber der zweite Charakter dieser Gesetzgebung. Es ist nämlich das Formenreiche, das Umständliche, das Bevormundende. Mit aller Umständlichkeit kann man den Reichthum des Lebens doch nicht meistern, und indem man die Gestaltung der Dinge im Voraus durch

die Gesetze bestimmen will, hemmt man ihre Eigenthümlichkeit und wird unwahr. Es ruht auf den meisten Gesetzgebungen in Europa der Unsegen, daß gerade die Grundeigenschaften, welche die Gesetzgebung zu einer wahren Wohlthat der Menschheit machen, in den Gesetzen so selten vorhanden sind. Diese Grundbedingungen sind Einfachheit und Natürlichkeit, aus welchen dann die dritte Bedingung, die der Klarheit, von selbst als Folge sich ergibt. Es gibt zwar zwei große Nationen, von denen man vorzugsweise sagen kann, daß sie klar sind, nämlich die Römer des Alterthums, und die Römer der neuern Zeit, die Franzosen. Klar sind diese Leute in ihren Gesetzen, aber die Grundbestandtheile in beiden Gesetzgebungen, und also abgesehen von der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben, sind gleich falsch, und nie hat, und nie kann ein Volk gelebt haben, bei welchem das Gekünstelte und das Gemachte so vieler Beziehungen ihres Privatrechts, der wahre Ausdruck der Volksanschauung, die stets der Natur und Einfachheit folgt, gewesen ist. Dieses Unnatürliche hat eine andere Quelle, als die des Lebens, es ist die Schöpfung der Juristen. Wenn nun aber, meine Herren, Einfachheit, Natürlichkeit und Klarheit die Grundbedingung aller Gesetzgebung ist, so müssen diese Bedingungen gerade beim Handel und Wandel vorzugsweise eintreten. Der Handel ist der freie Sohn eigener Thätigkeit, er verträgt kein Hinderniß, wenn er irgend gedeihen soll. Dazu kommt noch eine besondere Aufforderung, daß wir diese Bedingungen aller Gesetzgebung unserem deutschen Handelsrechte zum Grunde legen sollten, es ist dies nämlich der deutsche Zollverein in seiner Zukunft und in seiner welthistorischen Bedeutung. Je mehr nämlich dieser Verein sich entwickelt, wird er wieder eine Aufgabe lösen für das deutsche Volk, um die wir leider seit Jahrhunderten gekommen sind. Es gab eine Zeit, in welcher die Weltgeschicke in unserer Hand lagen, eine Zeit, in welcher wir auch im Handel an der Spitze dieser Bewegung der Welt standen. Wir sind darum gekommen, und der deutsche Zollverein soll und wird die Aufgabe lösen, uns wieder in den Weltverkehr einzuführen, und uns wieder einen Platz erringen unter den ersten Nationen der Welt. Wenn wir diese Stufe einnehmen sollen, dann meine Herren, ist es keines der kleineren Erfordernisse, daß wir in der Gesetzgebung Natürlichkeit und Einfachheit zur Grundbedingung machen.

Es hat Derjenige schon sehr viel gewonnen, welcher in seiner Thätigkeit und seinem Unternehmungsgeist durch seine Landesgesetze nicht gehemmt ist, und namentlich auch nicht in einem Formalismus steckt, wenn er im Weltverkehr Geschäfte machen will. Je mehr diese Völker sich bemühen, je mehr der Weltverkehr sich ausdehnt, je mehr man sich als Brüder über die ganze Erde die Hände reicht, desto mehr wird das Kantige und Schroffe der einzelnen Gesetzgebungen sich abglätten und ausgleichen, und da hat natürlicherweise Derjenige einen großen Vorsprung vor dem Andern, der diese Natürlichkeit schon frühzeitig als Zugabe seines Handels mitbringt. Ich muß Ihnen nun, meine Herren, wenigstens einigermaßen ein Bild von dem Zustand der Gesetzgebung entwerfen, die gegenwärtig in Deutschland besteht. Ich werde nicht weit ausholen müssen, da dieses Bild schon in dem staatlichen Ausdruck Deutschlands seine Darstellung hat. In den 38 verschiedenen Staaten herrschen eben so viele Gesetzgebungen und es gibt einzelne Staaten, in welchen mehrere Gesetze zu gleicher Zeit und namentlich mehrere Wechselordnungen geltende Kraft haben. Die Masse des Mannichfaltigen, von welchem Mannichfaltigen ich Ihnen schon früher sagte, daß es weder in wissenschaftlicher noch in staatlicher Beziehung einen Werth habe, dieses Mannichfaltige ist so groß, daß es selbst der Mann vom Fache zu bewältigen nicht leicht im Stande ist, allein dem Kaufmann vollends zuzumuthen, daß er die verschiedenen Gesetzgebungen sich einübe, das, meine Herren, ist eine Unmöglichkeit. Der Kaufmann ist regelmäßig der Mann der Uebung, der seine Anschauung vom Handel, von einer großen Handelsstadt, die ein gewisses Ansehen in der Handelswelt ausübt, hernimmt, und der darnach seine Handels- und Wechselgeschäfte einrichtet. Ich will Ihnen die ermüdenden Einzelnheiten nicht vorhalten, aber das müssen Sie mir erlauben, daß ich wenigstens einige Punkte hervor hebe. Unter Anderem herrscht die größte Verschiedenheit darüber, wer Handelsmann und was eine Handelssache sei. Die Sache vom gesetzgebenden Standpunkte aus in's Reine zu bringen, ist ziemlich einfach, während die jetzige Verschiedenheit drückt und hemmt, und den Kaufmann in große Nachtheile versetzt. Die Sache ist aber besonders deßhalb wichtig, weil von der Frage, wer Handelsmann und was Handelssache ist, regelmäßig die Frage der Wechselfähigkeit, die Führung der Handelsbücher, so wie die Zuständigkeit der bürgerlichen oder der Handelsgerichte abhängig ist. Eine andere Verschiedenheit besteht in Beziehung auf die Handelsbücher. In Baden z. B., so wie in anderen Theilen von Deutschland besteht noch die französische Gesetzgebung, und darin sind Vorschriften über die Führung der Handelsbücher enthalten, die nirgends in Deutschland zur Anwendung gebracht werden, und dennoch ist es dieses Gesetz, welches an das Dasein dieser Bücher, und zwar an die bestimmt vorgeschriebene Form dieser Bücher bestimmte Rechtsnachtheile knüpft. Ein Handelsbuch, das nicht nach dem Gesetz geführt ist, hat gar keinen Beweis und es kann sich darauf vor Gericht nicht berufen werden. Nun sage ich Ihnen aber, meine Herren, diese Handelsbücher, die das französische Recht dem badischen Kaufmann, dem Kaufmann in den Rheinprovinzen vorschreibt, bestehen in der Wirklichkeit nirgends. Auch in Bezug auf die Handelsbücher gilt, was ich vorhin rücksichtlich des Kaufmanns im Allgemeinen gesagt habe. Der Kaufmann bildet sich nach gewissen Handelsgebräuchen, die auf einem großen Marktplatze gelten, und behält diese Einübung später im eigenen Geschäfte bei. Welches Mißverhältniß aber darin liegt, daß eine Gesetzgebung an das Dasein bestimmt geführter Bücher bestimmte Wohlthaten und Nachtheile knüpft, während diese Dinge gar nicht vorhanden sind, daran brauche ich Sie nur zu erinnern, auf daß Sie das ganze Gewicht dieses Mißverhältnisses einsehen. Ein anderer Uebelstand und einer der größten Uebelstände besteht rücksichtlich der Wechsel selbst. In Beziehung auf diese Wechsel kommen

zwei verschiedene Fragen vor. Die eine betrifft die Wechselfähigkeit und die andere die Einrichtung und die Natur der Wechsel. In jener Beziehung kommen die meisten deutschen Gesetzgebungen darin überein, daß der sämmtliche Militär- und Staatsdienerstand, die Geistlichen und die Weiber nicht wechselfähig sind. Ueberdieß kommt noch eine andere Classe von wechselunfähigen Personen vor, nämlich die Gewerbsleute und die Landwirthe. In beiderlei Beziehungen, meine Herren, hatten die größten Mißverständnisse auf die Gesetzgebung eingewirkt, und selbst, wenn auch zur Zeit, als man diese Bestimmungen erließ, gewisse Rücksichten vorhanden waren, welche für Einführung dieser Maßregeln sprechen, so sind sie jetzt nicht mehr da. Der Grund, daß man die Staatsdiener, das Militär und die Geistlichen von den Wohlthaten und den Nachtheilen der Wechsel ausschloß, beruhte auf der irrigen Ansicht, daß das Wechselrecht nothwendigerweise mit persönlichem Verhaft verbunden sein müsse. Der Wechsel hat seine volle Bedeutung, ob die Nichtzahlung den Verhaft nach sich zieht oder nicht, und ich wünschte, daß der persönliche Verhaft aus der Handels-, wie aus der bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt als Zwangsmittel ausgeschlossen würde, als ein Institut, das vielfach keinen Werth hat und auf keinem rechten Grund und Boden beruht. Diese Rücksicht aber auf die persönliche Verhaftung ist der Grund, daß man die ganze Classe der Staatsdiener von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen hat. Der andere Grund, daß man die Gewerbsleute und Landwirthe ausgeschlossen, beruht vorzugsweise in den früheren Verhältnissen der Zünfte und dem Stande der eigentlichen Kaufleute, allein jetzt können wir diese strenge Unterscheidung nicht mehr beibehalten. Der Gewerbsmann hat in jüngerer Zeit, und namentlich durch den Zollverein begünstigt, das Kleine seines Gewerbes und seines früheren Verhältnisses überschritten, und wir haben Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe handlungsmäßig eben so treiben, wie der Handelsmann selbst, daher sie also an den Wohlthaten, aber auch an den Nachtheilen Antheil nehmen müssen, welche die Gesetzgebung im Allgemeinen den Handelsleuten gibt. In Beziehung auf die Landwirthe spricht noch ein anderer Grund dafür, sie dem Wechselrecht zugängig zu machen. Durch Ablösung des Zehnten werden immer mehr und mehr die Vorrathskammern schwinden, die früher im Gefolge dieser Einrichtung waren. Entsteht nun ein Mißjahr in einem Lande, so wird man in die Nothwendigkeit versetzt, in Verbindung mit dem leichten Verkehr, der gegenwärtig durch die Schienenwege hergestellt ist, diese Urproducte von ferneren Gegenden zu beziehen, und in dieser Beziehung schon werden die Landwirthe eine viel wichtigere Rolle in diesem Verkehr einzunehmen haben, als dies bisher der Fall war.

Ueberhaupt aber gilt auch von der Landwirthschaft, was von allen Gewerben gesagt werden muß, auch sie nimmt an der Regsamkeit und dem Aufschwunge der Zeit Antheil, und gewinnt eine großartigere Richtung. Je mehr ihr Kapitalien sich zuwenden, je mehr die Erzeugnisse Gegenstand des Austausches zwischen ferneren Gegenden werden, je mehr die unnennbare Wohlthat von Ackerbauschulen und die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine die Erfahrungen und die Ergebnisse der Wissenschaft zum Gemeingut Aller machen, desto größere Wichtigkeit und Bedeutung gewinnt die Landwirthschaft. Jetzt schon sind mehrere ihrer Erzeugnisse, wie Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, Wein und Holz zu Handelsgegenständen im eigentlichen Sinne geworden, und jetzt schon ist also nothwendig, auch den Landwirth in den Kreis des Handelsrechts zu ziehen.

Was nun das innere Wesen der Wechsel betrifft, so herrschen die mannichfaltigsten Verschiedenheiten, die dem Kaufmann Schaden und Nachtheil bringen, ohne daß er im Stande ist, sich bei aller Vorsicht vor Nachtheilen zu bewahren. Man hat bisher, und bis in die jüngste Zeit von den Wechseln die unrichtigsten Ansichten gehabt, und diese unrichtige Auffassung ist der vorzüglichste Grund der herrschenden Schwankungen in den Gesetzgebungen. Ein Wechsel ist nichts anderes, als das Papiergeld der Handelswelt, und wie das Metallgeld durch die Prägung des Fürsten, so bekommt der Wechsel durch die Ausstellung und das Vertrauen des Kaufmanns seine Geltung. Das Vertrauen ist das Geheimniß der Handelswelt, und dies Vertrauen in Verbindung mit Einfachheit in der Form ist es, was den Wechsel zur Seele und zur Einheit alles Handels macht. Dazu ist aber nothwendig, daß irrige Ansichten aus der Gesetzgebung ausgetilgt werden, welche jetzt noch bestehen, und der Einfachheit des Wechselverkehrs so schroff entgegenstehen.

Erlauben Sie mir, Ihnen nur einige Belege anzuführen: da gibt es Gesetzgebungen, welche sagen, es läge in der Natur eines Wechsels, daß man ihn von einem Ort auf den andern ziehen müsse. Allein, dies war wohl die historische Veranlassung des Wechsels, aber daß dieß in der Natur eines Wechsels liege, ist eine Unrichtigkeit. Da gibt es wieder andere Gesetzgebungen, welche vorschreiben, daß eigene Wechsel nicht erlaubt, und Wechsel auf Inhaber verboten seien. Wenn Sie nach der Natur des Wechsels sich umsehen, so werden Sie zu dieser Bestimmung schlechthin keine Veranlassung finden, und auch diese Vorschrift leidet an dem Gebrechen, daß man die ursprüngliche geschichtliche Veranlassung, die den Wechsel schuf, jetzt noch beibehält, nachdem die Verhältnisse sich geändert haben. Ferner gibt es Gesetzgebungen, welche das Indossiren des Wechsels auf alle mögliche Weise erschweren. Dahin gehört namentlich die französische Gesetzgebung, nach welcher nothwendig ist, daß man den Werth ausdrückt, und andere Förmlichkeiten beobachtet, welche, wenn man sie buchstäblich befolgt, das Indossement eines Wechsels zu einer Notariatsurkunde machen würden. Ebenso fordern viele Gesetzgebungen, daß in dem Wechsel der Werthsempfang ausgedrückt sein müsse, und nicht nur dieses, sondern es soll ganz genau angegeben sein, wie es in Beziehung auf diesen Werth zuging, ob der Empfang in Geld, Waare, Rechnung oder anderer Weise statt hatte, — Dinge die gar nicht nöthig sind, Dinge, die nicht in der Natur des Wechsels liegen, und die daher ausgerottet werden müssen, wenn sie nicht ferner als Hemmschuh des Verkehrs beibehalten werden sollen. Ein anderer Umstand ist, daß z. B. eine berühmte deutsche Stadt, die einer noch berühmteren Ver-

gangenheit sich erfreut, für nothwendig findet, daß ein Wechsel erst 14 Tage vor dem Verfall angenommen werden dürfe, eine Vorschrift, meine Herren, die im höchsten Grade nachtheilig auf den Wechselverkehr zu wirken geeignet ist. Allein es wird vielleicht, wenn die Frage einmal zur allgemeinen Erörterung kommt, auch diese ehrenwerthe Stadt dem gemeinsamen Sinne ein Opfer zu bringen wissen, statt daß sie wie bisher mit einer gewissen Zähheit ihr Sonderinteresse dem deutschen gegenüber zu vertreten strebte. Eine andere Bestimmung, gleichfalls der französischen Gesetzgebung, schreibt vor, daß der Bezogene eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe zur Verfallzeit dem Wechselaussteller schuldig sein müsse. Meine Herren, das ist in der ganzen Welt nicht der Fall, dagegen spricht die sämmtliche Handelsübung und dennoch setzt diese Gesetzgebung das Gegentheil mit der größten Bestimmtheit fest; dieselbe Gesetzgebung spricht aus, daß das blose Indossiren eines Wechsels das Eigenthum eines Wechsels übertrage, und es ist dieselbe Gesetzgebung, welche festsetzt, daß die blose Annahme des Wechsels die Deckung desselben unterstelle. Das sind Rechtsvermuthungen, welche diese Gesetzgebung ausspricht und zwar solche Rechtsvermuthungen, die eigentlich der Sache nach nichts anderes sind, als reine Unwahrheiten, mit dem Stempel der Gesetzgebung geprägt. Dieselbe französische Gesetzgebung schließt im Art. 115 einen Druckfehler, wie ich ihn zur Ehre des Verfassers nennen will, in sich, der nun seit beinahe 40 Jahren auf Kosten der deutschen Handelswelt von den Gerichten gehandhabt wird. So viel, meine Herren, über den Zustand der Verschiedenheit in den deutschen Gesetzgebungen. Daß es hier anders werden müsse, darüber kein Wort mehr. Allein es ist die Frage in Deutschland entstanden, ob man blos ein deutsches Wechselrecht, oder ob man ein deutsches Handelsrecht einführen soll, und die meisten Stimmen haben sich blos für das Erstere ausgesprochen. Ich werde Ihnen nicht zu sagen brauchen, daß ich der andern Richtung angehöre, daß ich nicht nur das Eine, sondern auch das Andere verlange. Diejenigen, welche der Ansicht sind, daß man nur ein gemeinsames Wechselrecht allein geben soll, suchen ihre Ansicht damit zu begründen, daß sie sagen, das Wechselrecht hänge nicht so innig mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung zusammen, während man, wenn man ein Handelsrecht geben wolle, bald die Unmöglichkeit einsehen werde, eines geben zu können, weil die Verschiedenheit der deutschen Landrechte entgegenstünde. Vielleicht ist diese ganze Ansicht nicht nur ein Zirkel, sondern sie leidet auch an innerer Unrichtigkeit. Das Wechselrecht verhält sich ja zum Handelsrecht gerade so, wie das Handelsrecht zum Landrecht, und wenn man ein Wechselrecht für sich geben kann, so muß man auch ein Handelsrecht für sich geben können. Das Besondere aber kann für sich behandelt, und es kann also auch ein Handelsrecht bearbeitet werden, wozu das Auskunftsmittel darin liegt, daß man dasjenige dem Allgemeinen (dem Landrechte) entlehnt, was ohne Landrecht doch in's Handelsrecht gehören würde, bei dem Dasein eines Landrechts aber im Handelsrecht sich besonders gestaltet, weil eben die Natur des Handelsrechts Abweichungen von dem allgemeinen Landrecht schon an sich, oder doch wenigstens bei dem jetzigen Zustande des deutschen Handels und seiner Uebereinstimmung unter den Bundesstaaten nothwendig macht. Ich gebe z. B. zu, daß in Bezug auf deutsches Handelsrecht die Frage, ob das Eigenthum durch Uebergabe oder durch Einwilligung übergehe, eben so wie die allgemeine Lehre der Verträge, jene vom Zufall u. s. w. Einfluß auf das Handelsrecht ausüben, allein, diese Verschiedenheit des Landrechts vorausgesetzt, sage ich, wenn man logisch vollständig, ohne weitläufig zu sein, ein Handelsrecht aufstellen will, so muß man sich eben darüber verstehen, was die Natur des Handels im Unterschied des Landrechts fordere, und wenn man, durch das Bedürfniß des Handels getrieben, zu gewissen Sätzen sich vereinigen muß, im Unterschied des Landrechts, je nun so haben wir eben die Verschiedenheit des Handelsrechts und das Allgemeine des Landrechts besteht fort.

Jene Verschiedenheit ist aber dann nur in einem einzelnen Staate im Verhältnisse zum Landrecht vorhanden, während sie zugleich zu ganz Deutschland als ein gleiches gemeinsames Handelsrecht erscheint. Allein daß man mit einem bloßen Wechselrecht nicht auskomme, sondern daß im ganzen Handelsrecht gemeinsame Bestimmungen nothwendig sind, werden alle Herren des Handelsstandes mir bezeugen, die in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht haben. Wir haben z. B. jetzt schon Handelsgesellschaften, die über ganz Deutschland sich verbreiten, wie die Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaften, daher es auch einmal an der Zeit wäre, daß man über die Natur von Handelsgesellschaften eine gemeinsame gesetzliche Grundlage hätte. Nicht minder wichtige Fragen berühren tagtäglich den Kaufmann rücksichtlich der Waarenversendungen überhaupt, der unter Wegs eingetretenen Verluste insbesondere, der Rechte der Handelsreisenden und so mancher anderen so allgemein verbreiteten Institute, z. B. der Commissionen, Speditionen. Eben so machen die Handelsbücher und so manche andere Verhältnisse entweder gemeinsame Bestimmungen des Verhaltens, oder die Aufhebung der bestehenden Hemmnisse nothwendig, und ich glaube daher Ihnen, meine Herren, nicht ohne Grund den Antrag gestellt zu haben, nicht blos ein deutsches Wechselrecht, sondern ein deutsches Handelsrecht in Verbindung mit einem Wechselrecht erbitten zu wollen.

Die letzte Frage, meine Herren, und bei der Frage einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung die wichtigste, ist die der Ausführbarkeit. Diese aber wird sich gerade bei unserm beschränkteren Antrage einfach gestalten, weil derselbe gute Geist, dieselbe Uebereinstimmung, die zwischen den Regierungen und den Volksstämmen besteht, derselbe Sinn, der den Zollverein schuf, auch jetzt in die Schranken treten wird, um dieses Denkmal aufzurichten. Man wird, wenn einmal diese Frage zur practischen Geltung kommen soll, auch hier das Opfer des Sonderinteresses auf den allgemeinen Altar des Vaterlandes zu legen bereit sein. Ich habe oben schon angeführt, meine Herren, daß ein Vorgang als besonders bedeutungsvoll für meinen Antrag betrachtet werden muß, ich meine nämlich die zustandegekommene Zollstrafgesetzgebung. Sie alle, meine Herren,

wissen, daß in dieser Beziehung gemeinsame Maßregeln bestehen, Sie wissen aber auch, daß dieses Gesetzbuch den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werden mußte. Ich selbst hatte die Ehre, Ihrer Commission damals anzugehören, welche zur Prüfung dieses Gesetzes niedergesetzt war. Wir alle hatten die Ueberzeugung, daß dieses Gesetzbuch in Beziehung auf die Sache, und vielleicht noch mehr in Beziehung auf die Fassung, die größten Bedenken in sich trage, allein wir giengen von der Ansicht aus, daß wenn man etwas Gemeinsames machen wolle, man Opfer im Einzelnen zu bringen im Stande sein müsse. Wir giengen über diese Gebrechen hinweg, und haben einstimmig das Gesetzbuch ohne alle Aenderung angenommen. So gieng es durch ganz Deutschland in allen den verschiedenen Kammern, und das will viel sagen! Dieß Gesetz hat also eine Feuerprobe bestanden, die Probe nämlich, ob es möglich ist, in Deutschland ein Gesetz zu Stande zu bringen, mit der Verschiedenheit der deutschen Kammern. In unserem Falle gilt es noch etwas mehr, als blos Strafbestimmungen gegen einige Unredliche zu geben, hier drängt das Bedürfniß eines der ersten deutschen Stände, und es liegt zugleich eine Betheiligung der ganzen Nation vor. Ich verzweifle nicht an einem guten Gelingen, weil ich zu denen gehöre, die glauben, daß dasjenige, was zweckmäßig, nothwendig und wahr ist, früher oder später auch zum Vollzuge kommt.

Mit dieser Hoffnung, meine Herren, will ich schließen, und nur auf einen Umstand noch aufmerksam machen. Gegenwärtig werden, eben weil das Bedürfniß so dringend ist, neue Gesetze über Handel und Wechsel in den meisten deutschen Staaten vorbereitet. Wenn man also nicht etwas Gemeinschaftliches macht, so haben wir schon nach wenigen Jahren einige Dutzend neue Gesetzgebungen, und dann haben wir das Uebel in größerer Gestalt, weil dann, wenn ein einzelner Staat einmal seine besondere neue Gesetzgebung hat, er um so weniger dem Gemeinsamen wieder seine Zustimmung geben wird. Es ist also nothwendig, daß wir diese Aufgabe bald lösen, und daß bald Hand an das schöne, große, gemeinsame, an das deutsche Werk gelegt werde. An Sie wende ich mich zunächst, auf Sie, meine Herren, ziehe ich diesen Wechsel einer deutschen Hoffnung, und ich glaube, Sie und mit Ihnen ganz Deutschland wird diesen meinen Wechsel der Hoffnung mit Protest nicht zurückweisen. (Viele Stimmen: Sehr gut!)

Staatsrath Jolly. Die Wichtigkeit des Gegenstandes ist nicht zu verkennen; es würde vielleicht nicht einmal der glücklichen Ausführung bedurft haben, um die vollständige Ueberzeugung davon zu geben. Ich beschränke mich deßhalb auf die Versicherung, daß die Regierung gleichfalls den Wunsch hegt, es möge über den Gegenstand des Handels- und Wechselrechts etwas Gemeinsames, zunächst in den Staaten des Zollvereins zu Stande kommen, und darf hinzufügen, daß auch der Gedanke von Seiten der Regierung bereits angeregt ist und daß man die Erwartung hegen darf, er werde Erfolg haben. Der Redner sieht bei dem Handelsrechte besondere Schwierigkeiten, die allmählig wohl auch überwunden werden dürften, aber doch von der Art sind, daß sie auffordern, sich die Aufgabe nicht in so ausgedehntem Maße zu stellen. Es wäre deßhalb wohl gut, zunächst den Wunsch auf ein gemeinsames Wechselrecht zu beschränken. Das ist auch in der That der dringendere Theil der ganzen Aufgabe, und zugleich der Theil, bei dessen Ausführung man am wenigsten mit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Collision gerathen dürfte. Es werden sich auch hier in manchen Punkten zwar Schwierigkeiten in Masse darbieten, namentlich wegen der großen Verschiedenheit der Gesetzgebung, die in den einzelnen deutschen Staaten, ja in einzelnen deutschen Städten in Bezug auf das Wechselrecht in Folge der Verschiedenheit der Interessen besteht. Allein die Vortheile der Gemeinsamkeit werden sich doch als überwiegend herausstellen. Ganz anders aber verhält es sich bei dem Handelsrecht, namentlich in Bezug auf die ehelichen Güter-Verhältnisse der Handelsleute, was der Herr Redner näher ausführt. Ich glaube nun — fährt der Herr Redner fort — wenn man zu einem Zweck gelangen will, so ist es gut, mit dem weniger Umfassenden zu beginnen. Man hat damit ja nicht den Wunsch aufgegeben, auch ein Mehreres künftig zu fordern. Es würde sich dieß auch nicht wohl leicht machen lassen, ohne daß vorher über die Privatgesetzgebung überhaupt gemeinsame Bestimmungen ergangen wären, eine Aufgabe, welche vielleicht zu den schwierigsten gehört, die überhaupt nur im Wege der Gesetzgebung gelöst werden. Ich will mich in dieser Hinsicht nicht mit Prophezeiungen befassen; ich glaube nur, es wäre rathsam, sich jetzt auf den Wunsch zu beschränken, daß ein gemeinsames Wechselrecht wenigstens in den Zollvereinsstaaten zu Stande komme. — Es würde gewiß geeignet sein, wenn die Commission, welche Sie für die Prüfung dieser Motion ernennen, sich nicht darauf beschränkte, nur den Wunsch im Allgemeinen zu theilen, sondern wenn sie auch über einzelne Materien Vorschläge machen würde; zwar nicht in der Weise, daß man sie als eine Bedingung ansehen könnte, unter welcher allein sie den Wunsch hegt, sondern blos um auf die Bedürfnisse hinzuweisen die etwa gerade bei unseren Verhältnissen die vorherrschenden sein mögen. Sie werden nicht unterlassen, diese Commission vielleicht etwas zahlreicher als gewöhnlich, nicht allein aus Rechtsgelehrten, sondern auch aus Männern zusammenzusetzen, die mit unserm Verkehr aus eigenen Erfahrungen vertraut sind.

Gottschalk dankt dem Motionsbegründer, daß er eine nationale Frage zur Sprache gebracht hat. Andere Staaten sind uns schon längst vorangegangen, indem sie derartige Fragen nicht nur angeregt, sondern durchgeführt und damit ein Beispiel gegeben haben, wie das Wohl und die Zufriedenheit der Bürger befördert werden kann. Ich kann nicht sagen, daß man nicht auch bei uns dafür sorge, daß die Bürger gehen lernen. Ich behaupte aber, das Zuvielregieren ist Schuld an dem Nichtzustandekommen mancher großartigen Entwickelung. Gewiß ist Einfachheit die Hauptsache bei dergleichen materiellen Gegenständen. Ich bin überzeugt, daß diese Einfachheit nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt den Sieg davon tragen wird. Wo die größte Einfachheit herrscht, kann der Staat am meisten blühen. Dies sieht man in den Vereinigten

Staaten, welche jetzt schon in öffentlichen Arbeiten und Handelsunternehmungen allen anderen Staaten voran stehen. Der Motionsbegründer begehrt, daß die deutschen Vereinsstaaten sich der Schöpfung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechtes annehmen sollen. Ich meine aber, wir sollten noch weiter gehen. Wozu ist unser Bund da? An ihm ist es, die Nationaleinheit zu schaffen, Deutschland groß zu machen, um es anderen Staaten von Europa gleich zu stellen. Möchte er einsehen, daß nicht durch Verhandlungen über Militärangelegenheiten, Festungsbauten, Censur — worüber man immer einig wird — die Größe der deutschen Nation geschaffen werde, sondern durch die nationale Entwickelung, welcher die Sonderinteressen weichen müssen. Das beste Mittel wäre Gleichheit der Verfassungsgrundsätze in allen deutschen Staaten, vom Süden bis zum Norden, und wenn dieser Schritt vom Südwesten ausgienge, so bin ich überzeugt, daß unsere Brüder im Norden damit zufrieden sein würden. Hätte man früher damit angefangen, allgemeine große Interessen gemeinsam zu verhandeln, so hätten wir auch ein deutsches Eisenbahnnetz, und der Kampf der Sonderinteressen wäre überwunden. Der Zollverein, wie er jetzt besteht, scheint nur bestimmt, die Staatskassen zu füllen. Möchte man doch hinblicken auf die vielen Tausende von Auswanderern, die ein anderes Vaterland suchen. Warum verlassen sie ihre Scholle? — es ist der Mangel an Recht, an Schutz für die Hände, welche arbeiten wollen. — Ich wünsche, daß die Motion auch zur Lösung solcher Fragen Anlaß gebe, und trage darauf an, daß sie vorausgedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werde.

Helbing. Es ist ein drückender und für den Nationalsinn entmuthigender Zustand, daß wir in Deutschland so viele Gesetzgebungen haben, alß wir Staaten und Provinzen zählen. Am meisten treten die Nachtheile hievon natürlich da hervor, wo die meisten Berührungspunkte unter den Bewohnern der verschiedenen Staaten stattfinden, nämlich im Handel. Der Zollverein hat die Fesseln zersprengt, welche die Deutschen hinderten, die Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues unter sich auszutauschen. Der Kaufmann macht Gebrauch von dieser Freiheit; er dehnt sich nach allen Seiten aus, so viel es ihm möglich ist; aber wie ein drückender Alp lastet noch auf der deutschen Handelswelt die Verschiedenheit der Handels- und Wechsel-Gesetzgebungen. Ich danke deßwegen dem Motionssteller, daß er diesen wichtigen Gegenstand, in der Art, wie er es gethan, zur Sprache gebracht hat, indem ich seine Motion unterstütze.

Mez. Ich unterstütze ebenfalls den gestellten Antrag auf Berathung und Vorausdruck der Motion, und würde alles Weitere bis zu den eigentlichen Verhandlungen auf sich beruhen lassen, hätte nicht der Herr Motionssteller angeführt, irgend ein Dichter habe gesagt:

„Des Mannes wildes Streben
„Nach Hab und Gut"

das sei der Handel. Nun, meine Herren, das mag die Eine Seite des Handels sein; er hat aber auch andere, edlere Seiten, und man kann auch für diese Stellen aus Dichtern anführen. Ein großer Dichter sagt:

„Güter zu suchen geht er —
„Doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an."

So eng und niedrig, wie der Dichter des Herrn Motionsstellers die Handeltreibenden beschreibt, sind sie heutzutage nicht mehr: Handel und Wandel ist das gewaltigste Beförderungsmittel für Verbreitung der Civilisation geworden, und schon hieraus erhellt seine Wichtigkeit und geht die Pflicht für uns hervor, ihn bei uns in Deutschland zu heben und zu schützen. Eine gleiche Handels- und Wechsel-Gesetzgebung für alle Zollvereinsstaaten ist hiefür eines der besten Mittel, und ein solches allgemeines deutsches Gesetz wäre ein neues glückliches Band zur Vereinigung der deutschen Stämme. Möge es dahin kommen, daß man überall in Deutschland gleich fühlt, gleich denkt, und daß Ein Gesetz uns Alle gleichförmig richte, in Hamburg wie in Augsburg.

Straub. Wir bilden ein Glied des großen Staatenbundes, den man Deutschland nennt, und unser Verhältniß zu diesem Bunde läßt sich füglich vergleichen mit dem Verhältnisse der einzelnen Organe zu dem ganzen Körper. So wie die Gesundheit der einzelnen Glieder durch die Gesundheit des ganzen Körpers bedingt ist, so leiden auch die einzelnen Staaten, sobald der Bund leidet, welcher dieselben zusammenhält. Die Nahrung, welche den Staatsorganismus belebt, ist das Gesetz, und je nachdem dieses in einem Lande gut oder schlecht ist, leidet oder erstarkt dieser Organismus, und das Wachsthum desselben muß nothwendig am besten gedeihen, wenn die gesunde Nahrung einer guten Gesetzgebung alle Glieder gleichförmig durchdringt. Darum wird das Ideal einer Einheit Deutschlands von jedem wackern Deutschen so hoch gestellt und bildet das Endziel seines politischen Strebens. Ein treffliches Mittel, diesem schönen Ziele näher zu rücken, bietet uns dar die heute vorgetragene Motion des Abg. Christ auf Einführung eines gleichmäßigen Handels- und Wechselrechtes in Deutschland. Diese Gleichförmigkeit ist in jetziger Zeit zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse geworden, da das Communikationsmittel der Eisenbahnen und der deutsche Zollverein die Einwohner der deutschen Staaten weit mehr wie früher in einen unmittelbaren Verkehr bringt, welcher natürlich durch eine Verschiedenheit der Gesetze der einzelnen Länder sehr gehemmt werden muß, während denselben nichts mehr befördern kann, als eine gleiche Gesetzgebung. Eine solche Gleichförmigkeit der Gesetzgebung würde in Handelssachen auch deßhalb weniger Schwierigkeiten unterliegen, als bei anderen Gegenständen des Rechts, weil der Handel ein Gegenstand ist, der überall die gleichen Merkmale an sich trägt, was nicht so der Fall ist bei den übrigen Gegenständen des Rechts, die durch langjährige Uebung in jedem Lande besondere Eigenthümlichkeiten erhalten haben, welche auf einmal zu entfernen und in eine Gleichförmigkeit mit den übrigen Staaten zu bringen, weit schwerer halten würde. Im Interesse der bestmöglichen Verwirklichung einer Einheit Deutschlands danke ich dem Motionssteller für seine heute vorgetragene Motion, und unterstütze den Antrag, dieselbe voraus zu drucken und in die Abtheilungen zu verweisen.

Junghanns I. Man könnte zweifeln, ob das Ziel,

welches der Motionsbegründer vor Augen hat, nicht auf andere Weise besser zu erreichen wäre, als durch positive Gesetzgebung. Ich meine nämlich auf historischem Wege. Es hat sich in der neueren Zeit in den Zollvereinsstaaten eine wunderbare Uebereinstimmung in Beziehung auf Handelsgegenstände und Wechselrecht gebildet. Diese Uebereinstimmung, oft neben dem Gesetz und selbst gegen dasselbe, würde offenbar erhöht werden durch Einführung von Handelsgerichten, besetzt mit Handelsleuten, die nicht so fast nach positivem Recht, sondern mehr nach Handelsgebrauch ihr Gutachten abgeben. Aber ich nehme gerne an, daß dieser historische Weg ein langsamerer und für den Einzelnen mit schweren Opfern verknüpfter ist. Das ist wohl Aufgabe der Gesetzgebung, einzugreifen, sobald sich im Volksleben ein Bedürfniß nach Aenderung zeigt. Ein solches Bedürfniß in Deutschland zeigt sich nach einem allgemeinen Handels- und Wechselrecht. Das hat die Regierung bereits erkannt, indem sie den Gedanken erfaßt hat, ein allgemeines Wechselrecht für die Zollvereinsstaaten vorzubereiten. Dieser Entschluß kann nur gestärkt werden, wenn sich in den Kammern eine übereinstimmende Ansicht dafür ausspricht. Aus diesen Gründen unterstütze ich die Motion.

Welcker knüpft an die Unterstützung der Motion die Betrachtung, daß Deutschland noch weit entfernt ist von dem in derselben eröffneten Ziele früherer Größe, weil man uns sogar vorwirft, wir seien zu ungeduldig in dem naturgemäßen Streben nach Verbesserung unseres Zustandes. Er wünscht sehr, daß die Regierung bei den Zollconferenzen das dringende Bedürfniß eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechtes zur Sprache bringe, keineswegs aber, daß sie sich bei dem Bund dafür verwende. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein und das Traurige ist eben, daß er sich in die inneren Verhältnisse der Staaten einmischt. Die Kammer sollte auch nicht durch den entferntesten Wunsch dazu beitragen, daß dieses System legitimirt werde. Wenn eine Nationalrepräsentation im Bunde bestünde, ja, dann würde ich alle Wünsche deutscher Länder dorthin verweisen. Die Erörterung der Nothwendigkeit, die Hemmnisse des Handelsverkehrs zu beseitigen, wird bei dem Zollverein wenigstens dahin wirken, daß andere große Hindernisse zuerst entfernt würden, welche einer befriedigenden Lösung der Aufgabe des Motionsstellers im Wege stehen. Diese Hindernisse bestehen erstens in dem Mangel an Einheit. Der Zollverein umschließt noch nicht ganz Deutschland; es fehlen ihm die wichtigsten Theile, darunter die beiden größten Handelsstädte, ohne deren Mitwirkung ein allgemeines Handels- und Wechselrecht kaum mit Vortheil zu erzielen sein wird. Das zweite Hinderniß ist der Mangel an Volksmäßigkeit bei den leitenden Behörden des Zollvereins. Nicht Staatsbeamte sollen das Wechselrecht machen — sie haben das französische Handelsgesetz verpfuscht — sondern erfahrene Kaufleute; so lange der Zollverein nicht eine zweite Kammer von Sachverständigen beizieht, erwarte ich nichts Heilsames. Hier komme ich auf das dritte Hinderniß, woran die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Nation bisher scheiterte — die Freiheitsfurcht; sie läßt auch den Zollverein mitten in seiner Entwicklung stecken, sie hat seine Ausdehnung gehemmt; statt die großen Interessen in das Auge zu fassen, hängt sie kleinlich und ängstlich an Sonder-Interessen. Wenn man auf die Entfernung dieser Hindernisse wirkt, dann erst wird der deutsche Handel sich ausdehnen, dann werden wir auch ein Handels- und Wechselrecht erhalten, nicht nur für Krämerei und Binnenhandel brauchbar, sondern für Groß und Klein, für den Seehandel wie für den Landverkehr. In dieser Richtung besonders unterstütze ich die Motion.

Stösser unterstützt die Motion gleichfalls mit der Hoffnung, daß die Dringendheit des Bedürfnisses die Schwierigkeiten der Ausführung überwinden werde.

Knapp gibt sich nicht der Hoffnung hin, daß die Wünsche so bald in Erfüllung gehen werden. Ein vor 27 Jahren in der ersten Kammer in demselben Betreff gestellter Antrag sei zwar überall gelobt worden, habe aber nirgends Berücksichtigung gefunden.

Der Antrag, die Motion voraus zu drucken und zu berathen, wird einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg